**Bekanntmachung der Gemeinde Zepelin über das Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin,**

**im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**

Die Gemeindevertretung Zepelin hat in ihrer Sitzung am 16.06.2022 die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und die Begründung, als Satzung beschlossen. Der Beschluss Nr.: ZEP/0101/2022 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB **t**ritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin und die Begründung ab diesem Tag während der Dienst- und Öffnungszeiten im Amt Bützow-Land, Am Markt 1, 18246 Bützow, Zimmer 1.10 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Daneben kann die Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin und die Begründung auf dem zentralen Bauleitplanungsserver des Landes MV unter
https://bplan.geodaten-mv.de und auf der Internetseite des Amtes Bützow-Land:
<https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/aktuelleSatzungen> eingesehen werden.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils Zepelin sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zepelin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung der Gemeinde Zepelin gemäß § 34 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebautem Ortsteils und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Zepelin geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von sonstigen Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Zepelin, den 03.08.2022 Potrafke

 Bürgermeisterin